

Statistisches Amt des Saarlandes

Kurzbericht

Nr. VI/3

Oktober 1951

Jg. 1

Die kommunalen Realsteuerhebesätze im Rechnungsjahr 1949

Einen wertvollen Beitrag zu den Untersuchungen über die finanzielle Situation der Gemeinden stellen die statistischen Angaben über die Realsteuerhebesätze dar, aus denen zu ersehen ist, inwieweit die Kommunen die ihnen zur Verfügung stehenden Hauptsteuerquellen ausnutzen. Allerdings können aus diesen Ergebnissen allein nicht schon generelle Schlussfolgerungen über die Finanzlage der Gemeinden gezogen werden.

1. Die Hebesätze bei der Grundsteuer auf land- und forstwirtschaftlichem Besitz (Grundsteuer A).

Für das Rechnungsjahr 1949 setzten über 58 % aller Gemeinden den Hebesatz bei der Grundsteuer A auf über 190 v.H. fest. Fast die Hälfte aller Gemeinden (49,8%) erhob die Grundsteuer A mit 191 - 200 v.H. Darunter war auch fast die Hälfte der Gemeinden mit bis zu 1 000 Einwohnern. Die Ursache dafür, dass auch die kleinen Gemeinwesen zu den höheren Sätzen tendieren, liegt wohl darin, dass ihnen die Grundsteuer A als wesentliche Einnahmequelle dient und dementsprechend weitgehend ausgeschöpft wird.

Die Verteilung der Gemeinden nach der Höhe der Hebesätze bei der Grundsteuer A.

Hebesatz	Zahl der Gemeinden	
	absolut	v.H.
71 - 100 v.H.	9	2.7
101 - 150 v.H.	29	8.4
151 - 200 v.H.	275	80.1
201 - 250 v.H.	22	6.4
251 - 300 v.H.	8	2.4

Für die einzelnen Kreise ergeben sich ziemliche Abweichungen der Hebesätze. Auffallend ist die geringe Streuung der Sätze in den Kreisen St. Ingbert und Saarbrücken - Land. Dort haben die allermeisten Gemeinden Hebesätze von 191 bis 200 v.H. Demgegenüber ist die Streuung der Sätze in den Kreisen Merzig und

Saarlouis verhältnismässig gross. Dort kommen Hebesätze von 71 bis 250 v.H. vor und die niedrigeren Sätze sind häufiger vertreten als in anderen Kreisen. Im Kreis Saarlouis gingen nur reichlich ein Fünftel und im Kreis Merzig-Wadern knapp zwei Fünftel aller Gemeinden mit ihren Hebesätzen über 190 v.H. hinaus.

Berechnet man für den räumlichen Vergleich des Ausmasses der Ausschöpfung der Grundsteuer für jeden Kreis den mit den Grundbeträgen gewogenen Durchschnitt aus den Hebesätzen aller Gemeinden, so stellt sich dieser für die Grundsteuer A bei einem Landesmittel von 181 v.H. für den Kreis Homburg auf 200 v.H., für St. Wendel auf 198 v.H., für Saarbrücken-Land auf 195 v.H., für St. Ingbert auf 194 v.H. und für Ottweiler auf 187 v.H., während die Kreise Merzig-Wadern mit 173 v.H., Saarbrücken-Stadt mit 160 v.H. und Saarlouis mit 147 v.H. unter dem Durchschnitt liegen.

Auch die in gleicher Weise wie für die einzelnen Kreise für die einzelnen Gemeindegrössenklassen berechneten Durchschnittshebesätze bestätigen die bereits eingangs getroffene Feststellung, dass die Hebesätze in den kleineren Gemeinden gleich hoch und teilweise sogar höher sind als in den grösseren Gemeinden; Das gewogene Mittel aus den Hebesätzen der Gemeinden zeigt für die einzelnen Gemeindegrössenklassen keinen wesentlichen Unterschied, es ist sogar für die kleineren Gemeinden geringfügig höher als für die grösseren, obwohl normalerweise der Finanzbedarf mit der Gemeindegrösse wächst.

Die weitgehende Uebereinstimmung der Hebesätze in den einzelnen Gemeindegrössen dürfte in erster Linie auf die Notwendigkeit der Ausschöpfung der Grundsteuer durch die kleinen Gemeinden zurückzuführen sein. Dazu kommt, dass der Ertrag landwirtschaftlicher Grundstücke von der Gemeindegrösse nahezu unabhängig ist und die Grundsteuer A im Rahmen der gesamten Steuereinnahmen der grösseren Gemeinden nur eine untergeordnete Rolle spielt, ein höherer Hebesatz daher auf den Haushalt ohne nachhaltige Auswirkungen bleibt.

2. Die Grundsteuer auf Wohn- und Geschäftsgrundstücke (Grundsteuer B)

Ebenso wie bei der Grundsteuer A liegt auch bei der Grundsteuer B der Hebesatz bei den meisten Gemeinden zwischen 191 und 200 v.H. Rund drei Viertel aller Gemeinden (75.9%) wandten einen Hebesatz dieser Grössenklasse an. Die Gemeinden versuchen also, auch diese Steuerquelle weitgehend auszuschöpfen, ohne dass die Gewährung von Bedarfszuweisungen unter allen Umständen davon abhängig gemacht wird.

Die Verteilung der Gemeinden nach der Höhe der Hebesätze bei der Grundsteuer B.

Hebesatz	Zahl der Gemeinden 1)	
	absolut	v.H.
71 - 100 v.H.	13	3.8
101 - 150 v.H.	19	5.6
151 - 200 v.H.	291	85.3
201 - 250 v.H.	12	3.5
251 - 300 v.H.	6	1.8

1) Zwei Gemeinden ohne Erhebung.

Betrachtet man die Hebesätze kreisweise, so erheben im Kreis St. Ingbert sämtliche Gemeinden bis auf eine und in den Kreisen Ottweiler und Homburg alle Gemeinden bis auf je zwei 191 bis 200 v.H. die Grundsteuer B. In den Kreisen Merzig und Saarlouis ist die Streuung etwas grösser, und zwar kommen in beiden Kreisen auch eine gewisse Anzahl Gemeinden mit geringeren Ansätzen vor. Allerdings ist der Kreis Merzig-Wadern zugleich derjenige Kreis, der die meisten (10) Gemeinden mit Hebesätzen von über 200 v.H. aufweist. Wie im Kreis Merzig-Wadern ist

auch im Kreis St. Wendel die Streuung der Hebesätze etwas grösser als in den übrigen Kreisen.

Berechnet man einen gewogenen Durchschnittssatz für die einzelnen Kreise, so liegt er mit 137 v.H. am niedersten im Kreis Saarlouis, dessen Gemeinden auch bei der Grundsteuer A die niedersten Sätze aufwiesen. Alle anderen Kreise liegen knapp über dem Landesmittel von 188 v.H. Im Kreis Homburg wird im Durchschnitt der gleiche Satz wie in der Stadt Saarbrücken, nämlich 200 v.H. erhoben.

Für die einzelnen Gemeindegrössenklassen zeigen sich keine charakteristischen Unterschiede. Auffallend ist lediglich, dass der niederste Satz von den Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern erreicht wird. Es ist dies jedoch lediglich darauf zurückzuführen, dass die Gruppe nur aus 7 Gemeinden besteht, von denen eine einen aussergewöhnlich niedrigen Hebesatz angegeben hat.

Bei der Beurteilung der festgestellten Grundsteuerhebesätze ist zu beachten, dass diese Hebesätze 1949 auf den mit 1 : 45 von Mark in Franken umgerechneten Einheitswert der Grundstücke angewandt wurden, während der allgemeine Umrechnungssatz von Mark in Franken etwa 1 : 100 betrug. Bei gleichen Hebesätzen wie in der Reichsmarkzeit erhielten also die Gemeinden nur etwa die Hälfte an Grundsteuer wie früher. Der Einheitswert konnte nur mit 1 : 45 umgestellt werden, weil die Mieten zunächst mit noch geringeren Sätzen umgerechnet wurden. Wenn im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Erhöhung der Umrechnungssätze für Altbauwohnungen die Grundsteuer früher oder später wieder ihre alte Bedeutung für die Gemeinden erhält, wird dies wohl zweckmässigerweise über eine Neufestsetzung der Einheitswerte geschehen, weil der Wert der Grundstücke mit dem höheren Ertrag tatsächlich gestiegen ist, und eine Erhöhung der Hebesätze eine Steuererhöhung vortäuschen würde, während es sich tatsächlich nur um eine Wiederherstellung der früheren Steuerleistung handelt. Man wird daher bei künftigen statistischen Angaben über die Hebesätze ebenso wie beim Vergleich mit der Vergangenheit stets auch die etwaigen Veränderungen der Einheitswerte mit ins Auge fassen müssen.

3. Die Gewerbesteuer nach Kapital und Ertrag.

Bei der Gewerbesteuer ist im Gegensatz zu den Feststellungen über die Grundsteuern die grösste Zahl der Gemeinden in den höchsten Hebesatzgruppen. Ueber die Hälfte aller Gemeinden erhebt die Gewerbesteuer mit 276 bis 300 v.H. und fast drei Viertel aller Gemeinden haben einen Hebesatz von über 200 v.H. angegeben. Nur ein Sechstel der Gemeinden blieb mit dem Hebesatz zwischen 151 und 200 v.H. und lediglich ein Zwölftel aller Gemeinden begnügte sich mit einem Satz von 91 bis 150 v.H.

Die Verteilung der Gemeinden nach der Höhe der Hebesätze bei der Gewerbesteuer.

Hebesatz	Zahl der Gemeinden	
	absolut	v.H.
91 - 150 v.H.	28	8.2
151 - 200 v.H.	59	17.4
201 - 250 v.H.	56	16.5
251 - 300 v.H.	197	57.9

Dabei liegen die Hebesätze der meisten dieser Gemeinden jeweils an der oberen Grenze der betreffenden Hebesatzgruppen.

In den Kreisen Saarbrücken-Land und Ottweiler ist die oberste Hebesatzgruppe relativ am stärksten besetzt. Im Kreis St. Ingbert erheben die meisten Gemeinden 226 - 250 v.H. und im Kreis Homburg 191 bis 200 v.H. Gewerbesteuer. Im Kreis Saarlouis, dessen Gemeinden bei den Grundsteuern vielfach niedrige Hebesätze aufwiesen, dominieren bei der Gewerbesteuer die höheren Sätze von 226 bis 300 v.H. Am breitesten ist die Streuung der Hebesätze im Kreis Morzig-Wadern. Es ist der einzige Kreis mit Gemeinden mit Hebesätzen unter 120 v.H. Daneben sind auch die mitt-

leren Sätze vertreten und fast ein Drittel aller Gemeinden erhebt sogar 276 bis 300 v.H. Gewerbesteuer. Berechnet man den gewogenen Durchschnitt aus den Steuersätzen der Gemeinden, so stehen die Kreise Saarbrücken-Land und Ottweiler mit 283 v.H. an der Spitze, es folgt St. Wendel mit 280 und Saarlouis mit 279 v.H. Saarbrücken-Stadt liegt mit 260 v.H. etwas unter dem Landesdurchschnitt von 269, und der Kreis Homburg, der hinsichtlich der Ausschöpfung der Grundsteuern an der Spitze steht, bleibt mit 243 erheblich unter dem Landesdurchschnitt. Am niedrigsten ist der durchschnittliche Hebesatz in Merzig-Wadern, wo er nur 235 v.H. erreicht.

Die kreisweisen Unterschiede sind weitgehend durch die verschiedene Grösse der Gemeinden der einzelnen Kreise bestimmt. Betrachtet man die Steuersätze in den einzelnen Gemeindegrössenklassen, so zeigt sich zunächst, dass der höhere Finanzbedarf die grösseren Gemeinden zu einer stärkeren Ausschöpfung der Gewerbesteuer zwingt.

Fast alle Gemeinden mit Hebesätzen bis zu 200 v.H. sind kleine Gemeinden mit bis zu 3 000 Einwohnern. Die Gemeinden mit über 5 000 Einwohnern haben alle Hebesätze zwischen 226 und 300 v.H. Der durchschnittliche Hebesatz je Gemeindegrössenklasse steigt von 232 v.H. bei den kleinsten Gemeinden bis zu 299 v.H. bei den Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern. Unter den grösseren Gemeinden sind dann wieder einzelne mit geringeren Hebesätzen, darunter auch die Stadt Saarbrücken mit 260 v.H.

4. Das Verhältnis der Realsteuerhebesätze zueinander.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, werden die Realsteuern zwar weitgehend, aber doch in unterschiedlichem Masse ausgeschöpft. Es ist jedoch nicht nur interessant, die Unterschiede der Ausschöpfung bei jeder einzelnen Steuer festzustellen, es ist auch bedeutsam, wie sich der Steuersatz der drei verschiedenen Realsteuern jeweils zueinander verhält. Dabei ist daran zu erinnern, dass in der vierten Ausführungsanweisung zum Realsteuereinführungsgesetz eine Verkoppelung der Hebesätze dieser Steuern vorgesehene war, die von den Gemeinden zumindest als Richtlinie beachtet werden sollte. Danach sollten die Hebesätze der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sich in den Gemeinden mit bis zu 2 000 Einwohnern zueinander verhalten wie 2 : 3 : 4, in den Gemeinden mit 2 001 bis 25 000 Einwohnern sollte die Relation 2 : 3,5 : 5, und in allen übrigen Gemeinden 2 : 4 : 5 betragen. Die wirklichen Relationen sind heute wesentlich andere, und die ursprünglich vorgesehene mit der Gemeindegrösse zunehmende Akzentuierung der Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer im Verhältnis zur Grundsteuer A ist heute nur noch in sehr abgeschwächtem Masse festzustellen.

Das Grössenverhältnis der Hebesätze der verschiedenen Realsteuern in einzelnen Gemeindegrössenklassen.

Gemeinden mit	Durchschn. Hebesatz bei der			Verhältnis der Hebesätze zueinander	
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	1949	ursprünglich vorgesehene
bis zu 2000 Einw.	200	196	236	2:1,9:2,3	2:3:4
2001 bis 25000 Einw.	180	181	287	2:2,0:3,2	2:3,5:5
über 25000 Einwohner	171	189	284	2:2,2:3,3	2:4:5
Zusammen:	181	188	269	2:2,1:2,9	-

Geht man von den durchschnittlichen Hebesätzen der drei Gemeindegrössenklassen aus, so ergibt sich, dass zwischen den Hebesätzen der Grundsteuer A und B kaum noch ein

Unterschied besteht und dass der Gewerbesteuerhebesatz längst nicht in dem Masse über den Hebesatz der Grundsteuer B hinausgeht, wie es im Realsteuereinführungsgesetz vorgesehen war. Diese Veränderung ist jedoch teilweise nur eine scheinbare.

Durch die zunächst geringeren Mieteinnahmen musste auf den ursprünglich vorgesehenen Abstand der Grundsteuer B gegenüber der Grundsteuer A zumindest vorübergehend nahezu verzichtet werden. Auf das Verhältnis zwischen den Hebesätzen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer musste sich zwangsläufig auswirken, dass, wie früher erwähnt, bei der Grundsteuer der Einheitswert nur mit 1 : 45 von Mark in Franken umgerechnet wurde. Ein über die ursprünglich vorgesehene Relation zur Gewerbesteuer hinausgehender Hebesatz der Grundsteuer B bedeutet deswegen nicht auch eine entsprechende Änderung in der Relation der effektiven Steuerbelastung. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer nach dem Kapitalertrag, nämlich das Gewerbekapital nur mit 1 : 80 umgerechnet wurde, zu einem Satz also, der ebenfalls nicht mehr der heutigen Wertparität entspricht. Ein genaues Bild über die wirkliche Relation der in den Hebesätzen zum Ausdruck kommenden Ausschöpfung der drei Realsteuern wird daher erst wieder zu gewinnen sein, wenn die Bemessungsgrundlagen den gegenwärtigen Preis- und Wertverhältnissen angepasst sind. Erst dann würden die Hebesätze auch wieder einen einigermaßen zuverlässigen Ausdruck für die Steuerbelastung darstellen.

Kreis Gemeindegrößenklasse	Zahl der Gemeinden insgesamt	Zahl der Gemeinden mit einem Hebesatz (v.H.) von														Gewogener Durch- schnitt			
		nach Kreisen																	
		71 bis 80	81 bis 90	91 bis 100	101 bis 110	111 bis 120	121 bis 130	131 bis 140	141 bis 150	151 bis 160	161 bis 170	171 bis 180	181 bis 190	191 bis 200	201 bis 225		226 bis 250	251 bis 275	276 bis 300
Saarbrücken - Stadt	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	160	
Saarbrücken - Land	37	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30	195	
Saarlouis	58	4	1	1	-	-	1	23	3	-	-	-	-	-	-	-	3	147	
Merzig - Wadern	83	-	-	2	-	4	1	14	4	76	3	28	-	4	-	-	-	173	
Ottweiler	36	1	-	-	-	-	1	3	1	3	-	27	-	-	-	-	-	187	
St. Wendel	74	-	-	-	-	-	1	1	-	12	-	57	7	5	-	3	-	198	
St. Ingbert	27	-	-	-	-	-	1	2	-	-	-	24	-	-	-	-	-	194	
Homburg	27	-	-	-	-	-	1	12	1	-	-	8	-	-	-	-	-	200	
Saarland	343	5	1	3	-	16	6	59	9	33	3	177	13	9	5	5	3	181	
nach Gemeindegrößenklassen																			
Gemeinden bis 3000 Einwohner	275	2	-	3	-	13	1	4	2	43	8	31	3	135	13	9	5	3	185
von 3001 bis 5000 "	30	-	-	-	-	3	-	2	-	7	1	-	-	17	-	-	-	-	188
von 5001 " 10000 "	23	2	-	-	-	-	-	3	5	-	-	-	-	13	-	-	-	-	183
von 10001 " 20000 "	7	1	-	-	-	-	-	1	1	-	-	1	-	3	-	-	-	-	182
von 20001 " 50000 "	7	-	1	-	-	-	-	-	2	-	-	1	-	3	-	-	-	-	181
über 50000 "	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	160
Insgesamt	343	5	1	3	-	16	1	6	6	59	9	33	3	177	13	9	5	3	181

Die Streuung der Hebesätze der Gewerbesteuer 1)

Kreis Gemeindegrößenklasse	Zahl der Gemeinden insgesamt	Zahl der Gemeinden mit einem Hebesatz (v.H.) von														Gewogener Durch- schnitt	
		91 bis 100	101 bis 110	111 bis 120	121 bis 130	131 bis 140	141 bis 150	151 bis 160	161 bis 170	171 bis 180	181 bis 190	191 bis 200	201 bis 225	226 bis 250	251 bis 275		276 bis 300
nach Kreisen																	
Saarbrücken - Stadt	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	260
Saarbrücken - Land	37	-	-	-	-	-	1	-	-	-	2	-	-	-	2	32	283
Saarlouis	58	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	11	3	43	279	
Merzig - Wadern	83 ^{a)}	-	-	3	-	12	2	-	-	-	1	24	4	2	26	235	
Ottweiler	36	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	5	28	283	
St. Wendel	74 ^{b)}	-	-	-	1	2	3	1	-	-	-	12	10	-	43	280	
St. Ingbert	27	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16	1	10	265	
Homburg	27	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16	10	1	-	243	
Saarland	343 ^{c)}	-	-	3	1	2	15	4	-	-	1	54	2	54	15	182	269
nach Gemeindegrößenklassen																	
Gemeinden bis 3000 Einwohner	275 ^{c)}	-	-	3	1	2	14	4	-	-	1	51	1	42	7	139	232
von 3001 bis 5000 "	30	-	-	-	-	1	-	-	-	-	3	1	1	5	1	19	250
von 5001 bis 10000 "	23	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	5	12	277
von 10001 bis 20000 "	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	299
von 20001 bis 50000 "	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	5	284
über 50000 "	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	260
Insgesamt	343 ^{c)}	-	-	3	1	2	15	4	-	-	1	54	2	54	15	182	269

1) Nach Ertrag und Kapital. - a) 2 Gemeinden ohne Erhebung. - b) 1 Gemeinde ohne Erhebung. - c) 3 Gemeinden ohne Erhebung.

Die Relationen der Realsteuerhebesätze

Kreis	Gemeindegrößenklasse	Durchschnittshebesätze		Das entspricht einem Verhältnis von
		A Grundsteuer	B Gewerbesteuer	
Saarbrücken - Stadt	Über 25 000 Einwohner	160	200	2 : 2,5 : 3,2
	bis zu 2 000 "	201	198	2 : 1,9 : 2,0
Saarbrücken - Land	Von 2001 "	208	187	2 : 1,8 : 3,2
	Über 25 000 "	176	188	2 : 2,1 : 3,4
Saarlouis	bis zu 2 000 "	157	171	2 : 2,1 : 3,7
	Von 2001 "	199	140	2 : 1,4 : 2,4
Merzig - Wadern	Über 25 000 "	85	100	2 : 2,3 : 7,0
	bis zu 2 000 "	175	201	2 : 2,3 : 2,7
Ottweiler	Von 2001 "	171	193	2 : 2,2 : 3,3
	bis zu 2 000 "	194	200	2 : 2,1 : 3,0
St. Wendel	Von 2001 "	207	179	2 : 1,7 : 2,6
	Über 25 000 "	160	200	2 : 2,5 : 3,5
St. Ingbert	bis zu 2 000 "	200	199	2 : 2,0 : 2,6
	Von 2001 "	196	199	2 : 2,1 : 3,0
Homburg	bis zu 2 000 "	196	200	2 : 2,1 : 2,6
	Von 2001 "	186	188	2 : 2,0 : 2,9
Insgesamt	Über 25 000 "	200	200	2 : 2,0 : 2,6
	bis zu 2 000 "	200	198	2 : 2,0 : 2,2
	Von 2001 "	200	202	2 : 2,0 : 2,6
	Über 25 000 "	200	196	2 : 1,9 : 2,3
	Von 2001 "	180	181	2 : 2,0 : 3,2
	Über 25 000 "	171	189	2 : 2,2 : 3,3